

In der Stadt Dresden, wo keine Baurißgelder abgezogen werden, kann nach der zeitherigen Verfassung die Accis-Inspektion 2 bis 3 Thlr. bei einem unter 8000 Thlr. und 4 bis höchstens 6 Thlr. bei einem höher taxirten Hause annehmen.

Außer diesen Abzügen darf ein Umbauer sich etwas nicht abziehen lassen, u. daher auch weder Unkosten noch Gebühren bezahlen, noch einige Geschenke geben. S. 45.

Unter mehreren Besitzern, welche ein baubegnadigungsfähiges Haus zu bauen angefangen, ausgebauet, oder nach der Taxation besessen haben, wird die Baubegnadigung allezeit demjenigen angewiesen u. verabsolgt, der dasselbe zur Zeit der Taxation in Lehn und Bürden gehabt hat. Die übrigen Besitzer haben desfalls keinen Anspruch an die Gen. Acciskasse, sondern es bleibt ihnen überlassen, wie sie sich wegen dessen, was sie sich bei Veräußerung des Hauses wegen der Baubegnadigung etwa vorbehalten haben, sicher stellen, und ihren Regress an ihre resp. Käufer und Verkäufer, oder an den Empfänger der Baubegnadigung nehmen wollen. S. 46.

Nach dem Tode eines Umbauers treten dessen Erben völlig an die Stelle des Erblässers, und ist in Ansehung derselben der Vorschrift d. S. 9. nachzugehen. S. 47.

Außer den Gen. Accisbaubegnadigungen und den verfassungsmäßigen Steuer- und andern Immunitäten erhalten bei der Generalaccise

a.) Alle Umbauer in Städten, die ein Gebäude aufgeführt haben, für welche im 1. Abschnitt dieses Regulativs Baubegnadigung ausgesetzt ist, wenn sie auch wegen des dabei beobachtenden Verfahrens nach den Vorschriften des 3. Abschn. mit der gebetenen Baubegnadigung abgewiesen würden, desgleichen die seit Eröffnung der Brandversicherungsanstalten abgebrannten Hausbesitzer in Städten nach vollführtem Aufbau eine dreijährige Befreiung von bürgerlichen Querbussen, an Einquartirung, Wachten und Geschoß.

Ferner bleiben b.) abgebrannte Hausbesitzer in Städten vom Tage des Brandes an ein ganzes Jahr, und die Hausgenossen ein halbes Jahr von der Konsumtions- Bier- Ausschrot- und monatlichen Viehaccise, ingleichen von Grundsteuern und Nahrungsgeldern, ferner diejenigen, die bloß eigenthümliche Scheunen

nebst darinnen befindlichen Früchten und Viehfutter durch Brand verlieren, ein halbes Jahr von den auf den Scheunen haftenden Grundsteuern, und von der Viehaccise, oder, wenn in den Scheunen weder Früchte noch Viehfutter gewesen, ein halbes Jahr von besagten Grundsteuern, endlich diejenigen, welche Früchte und Futter für das Vieh in fremden Scheunen gehabt, und durch Brand der letztern verlieren, ein halbes Jahr von der Viehaccise, die Eigenthümer der in letztgedachter Maasse abgebrannten Scheunen aber, wenn sie nicht in selbigen ebenfalls selbst Früchte und Viehfutter gehabt, wie vorgedacht, nur ein halbes Jahr von den darauf haftenden Grundsteuern befreit.

Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern wird binnen obiger Zeit bei dem Einbringen so viel an Waaren, Materialien und Handwerksgewerbe accisfrei passirt, als ihnen erweislich verbraucht ist.

c.) Alle neue Umbauer sind nach dem General-Accisarif l. v. Baumaterialien u. von verschiedenen Baumaterialien, welche sie zu ihren eigenen Bauen brauchen, von der Generalaccise frei. Diese Freiheit genießen auch Abgebrannte, wenn sie handgebend versprechen, binnen Jahr und Tag wieder aufzubauen, oder der Subhastation der Brandstelle gewärtig zu seyn.

Bei der Landaccise sind

d.) Nach dem, der neuen Land-Accisordnung für inländische Waaren vom 1. Nov. 1788. beigelegten Verzeichnisse l. O. folgende Baumaterialien von der Landaccise gänzlich befreit: Bauholz in einzelnen Stücken, Bohlen, Bretter, Dachspäne, Kalk, Latten, Schindeln, Schoben zur Dachung, gemeine Steine, Ziegel.

e.) Abgebrannten, so wie denjenigen, deren Häuser und Gebäude durch Wasserfluten weggerissen worden sind, werden auf die zum Wiederaufbau erforderlichen Baumaterialien bei dem Geh. Finanzkollegium nach S. 5. des 4. Abschn. der Land-Accisordnung ferner Freipässe ertheilt, ohne deren Vorzeigung bei solchen Baumaterialien, die nicht in dem oben l. d. erwähnten Verzeichnisse l. O. begriffen sind, keine Land-Accisbefreiung statt findet.

(Der Beschluß folgt im künftigen Jahre.)

Summarisches Verzeichniß

der von der Kurfürstlich-Sächsischen Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerciens-Deputation, bewilligten und ausgezahlten Prämien im Jahr 1800.

Wegen angelegter Dorfgräberer. Nach No. 4. des Prämien-Vertiffements v. J. 1788. An Johann Christian Tammenhain zu Großbardau wegen mehrerer Umbauung theils schon beur-

10th.

50

barter, theils öde und wüste gelegener Aecker. No. 15.

10th.

An Johann Christian Krenzmann auf der rothen Mühle bei Reinharz

20
an